

Beteiligungsrichtlinie

der

Stadt Ravensburg

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Ravensburg

| | |
|--|-----------|
| Präambel..... | 2 |
| 1. Geltungsbereich und Ziele..... | 2 |
| 2. Beteiligungsmanagement..... | 3 |
| 2.1 Beteiligungsverwaltung..... | 3 |
| 2.1.1 Grundlagen der Beteiligungsverwaltung..... | 3 |
| 2.1.2 Aufgaben der Beteiligungsverwaltung..... | 4 |
| 2.2 Beteiligungscontrolling..... | 5 |
| 2.2.1 Grundlagen des Beteiligungscontrollings..... | 5 |
| 2.2.2 Steuerungsstufen..... | 5 |
| 2.2.3 Aufgaben des Beteiligungscontrollings..... | 6 |
| 2.3 Mandatsbetreuung..... | 10 |
| 2.3.1 Grundlagen der Mandatsbetreuung..... | 10 |
| 2.3.2 Aufgaben zur Mandatsbetreuung..... | 10 |
| 3. Betätigungsprüfung..... | 10 |
| 4. Grundsätze für Beteiligungen der Stadt Ravensburg..... | 11 |
| 4.1 Gesellschafterversammlung..... | 11 |
| 4.2 Aufsichtsrat..... | 11 |
| 4.3 Geschäftsführung..... | 12 |

Präambel

Die Stadt Ravensburg hat ihre Organisationsformen in den vergangenen Jahren laufend weiterentwickelt. Durch die Gründung von Eigengesellschaften, Eigenbetrieben, Beteiligungsgesellschaften, Zweckverbänden und rechtliche selbständigen Stiftungen wurden zahlreiche öffentliche Aufgaben neu organisiert, effektiv wahrgenommen und unternehmerisch neu gestaltet. Die Beteiligungsunternehmen tragen damit entscheidend zur wirtschaftlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben bei.

Für ein erfolgreiches Handeln der ausgegliederten Unternehmen ist eine gute Zusammenarbeit der Beteiligungsunternehmen und der Gesellschafterin Stadt Ravensburg sowie anderen Akteuren zum Nutzen aller Beteiligten eine der wesentlichen Grundlagen.

Als Konsequenz daraus wurde das zentrale Beteiligungsmanagement geschaffen, das sich als Schnittstelle zwischen den Beteiligungsunternehmen und der Stadt Ravensburg sieht, dabei aber die Interessen der Stadt Ravensburg vertritt.

Diese Beteiligungsrichtlinie soll dazu dienen, Standards für die Zusammenarbeit zwischen Politik, Unternehmen und Verwaltung festzulegen, den Informationsfluss und die Transparenz nachhaltig zu fördern, sowie einen angemessenen kommunalpolitischen Einfluss der Stadt als Gesellschafterin auf grundlegende Entscheidungen der Aufgabenerledigung in den Unternehmen sicherzustellen.

1. Geltungsbereich und Ziele

Das zentrale Beteiligungsmanagement nimmt die Stadtkämmerei war. Sie unterstützt in erster Linie die Organe der Stadt bei der Steuerung der kommunalen Unternehmen. Hierzu beschafft das Beteiligungsmanagement alle für die Steuerung relevanten Informationen und stellt diese in komprimierter Form zur Verfügung. Ferner trägt das Beteiligungsmanagement die Wünsche und Forderungen des Gesellschafters Stadt Ravensburg in die Beteiligungsunternehmen weiter und überwacht deren Umsetzung.

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt für alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Ravensburg. Unter einer Beteiligung ist jede finanzielle, mitgliedschaftliche und ähnliche Beteiligung der Stadt Ravensburg zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu einem Unternehmen begründet. Dazu gehören:

- Unternehmen in privater Rechtsform (GmbH, GmbH & Co. KG)
- Eigenbetriebe
- Zweckverbände
- Stiftungen

Bei Unternehmen, Zweckverbänden und Stiftungen an denen die Stadt Ravensburg nicht Mehrheitsgesellschafterin ist, ist die Anwendung dieser Richtlinie anzustreben.

Nachdem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf Grund der Vorgaben in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg die häufigste privatrechtliche Gesellschaftsform ist, an der sich eine Kommune beteiligen kann, sind die weiteren Formulierungen dieser Beteiligungsrichtlinie auf die Rechtsform der GmbH abgestimmt. Sie gelten aber sinngemäß auch für alle Eigenbetriebe, Zweckverbände und Stiftungen. Insoweit gelten die Regeln dieser Richtlinie für diese Gesellschaften entsprechend, mit der Ausnahme, dass anstelle von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und

Geschäftsführern für diese Einrichtungen die gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse, Stiftungsräte, Werkleiter und Geschäftsführer treten. Anstelle des Gesellschaftervertrags gelten die Regeln in der jeweiligen Betriebssatzung bzw. Verbandssatzung.

Mit dieser Beteiligungsrichtlinie wird insbesondere der Zweck verfolgt, im Innenverhältnis

- entsprechende Standards für die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften zu definieren und festzulegen
- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, dem Beteiligungsmanagement der Stadt und ihrer Organe zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen Politik, den Aufsichtsgremien, der Geschäftsführung und dem Beteiligungsmanagement zu unterstützen,
- die Einflussnahme und das Controlling der Stadt auf ihre Beteiligungsgesellschaften nachhaltig sicherzustellen, und

im Außenverhältnis

- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit zu verbessern und dadurch das Vertrauen der Gemeindeeinwohner in Entscheidungen der Gemeinde und ihrer Gesellschaften zu erhöhen.

2. Beteiligungsmanagement

Die Arbeit des zentralen Beteiligungsmanagements der Stadt Ravensburg gliedert sich in die Bereiche Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung.

2.1 Beteiligungsverwaltung

2.1.1 Grundlagen der Beteiligungsverwaltung

Beteiligungsverwaltung nimmt die Informations- und Dokumentationsfunktion wahr, bei der alle wesentlichen Unterlagen jederzeit einsehbar sind.

Die Beteiligungsverwaltung beinhaltet zusätzlich auch die Überwachungsfunktion zur Einhaltung formaler Kriterien

2.1.2 Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Führung der Beteiligungsakten

Das Beteiligungsmanagement sammelt alle für die Steuerung der Unternehmen relevanten Dokumente und nimmt somit eine Informations- und Dokumentationsfunktion wahr. Hierzu zählen insbesondere:

- Gesellschaftsverträge, Satzungen, Gründungsdokumente
- Ergebnisabführungsverträge,
- Wichtige Verträge wie z.B. Pachtverträge, Erbbaurechtsverträge, Konzessionsverträge
- Geschäftsführerverträge

- Arbeitsverträge der kaufmännischen und technischen Leitung
- Handelsregisterauszüge
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Aufsichtsratsunterlagen
- Einladungen, Vorlagen und Protokolle zu Gesellschafterversammlungen
- Wirtschaftspläne
- Jahresabschlussprüfberichte
- Bekanntmachungen (gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung, z.B. Veröffentlichung der Jahresabschlüsse)
- Verträge zu Beteiligungen der Unternehmen
- Genehmigungserlasse von Rechtsaufsichtsbehörden

Die Verantwortung für die Vollständigkeit dieser Unterlagen liegt beim Beteiligungsmanagement der Stadt Ravensburg. Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert alle Unterlagen zur Verfügung. Wiederkehrende Unterlagen (Sitzungsvorlagen, Protokolle, Jahresabschlüsse, Prüfungsunterlagen etc.) stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert 2 Wochen vor Sitzungsbeginn zur Verfügung. Das Beteiligungsmanagement stellt einen vertrauensvollen Umgang mit den Unterlagen sicher und beachtet insbesondere, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den besonders vertraulichen Dokumenten erhalten.

Überwachungsfunktion

Das Beteiligungsmanagement überwacht die Einhaltung formaler Kriterien wie z.B. die rechtzeitige und ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und Einhaltung von kommunalen Vorschriften und Anmeldungen zum Handelsregister.

Stellung innerhalb der Stadtverwaltung

Das Beteiligungsmanagement ist bei der Stadt Ravensburg zuständig für die Gründung, die Umwandlung, die Geschäftsbesorgung, die Auflösung und den Verkauf von Gesellschaften. Das Beteiligungsmanagement verhandelt ggf. mit den Partnern die notwendigen Verträge unter Beteiligung der fachlich zuständigen Ressorts und soweit erforderlich Rechtsanwälten und Steuerberatern. Bei sich anbahnenden Beteiligungen der Stadt Ravensburg ist das Beteiligungsmanagement deshalb frühzeitig in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen.

Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen

Beschlüsse, die von der Stadt Ravensburg in ihrer Rolle als Gesellschafterin zu fassen sind, werden vom Beteiligungsunternehmen vorbereitet und mit dem Beteiligungsmanagement abgestimmt. Die Umsetzung der Beschlüsse wird vom Beteiligungsmanagement begleitet.

Vorbereitung der Gesellschafterversammlung

Die Zustimmung des Gemeinderates für die Vertreter der Gesellschafterversammlung holt das Beteiligungsmanagement beim Gemeinderat ein. Das Beteiligungsmanagement beteiligt daran das entsprechende Fachamt.

Haushalts- und Finanzplanung

Das Beteiligungsmanagement ist verantwortlich für die aus der Rolle der Stadt als Gesellschafterin entstehenden Finanzbeziehungen. Das Beteiligungsmanagement bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und die Kapitalbeziehungen zwischen Stadt und Beteiligungsunternehmen. Hierzu zählen insbesondere Gewinnausschüttungen, Verlustausgleichszahlungen und die Zusammenstellung der damit zusammenhängenden Informationen für die städtische Haushaltsplanung.

Kommunalrechtliche Genehmigungen

Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, werden diese im Vorfeld vom Beteiligungsmanagement mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Das Beteiligungsmanagement zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigungen. Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert alle Unterlagen rechtzeitig und prüfbar zur Verfügung, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden.

2.2 Beteiligungscontrolling

2.2.1 Grundlagen des Beteiligungscontrollings

Vorrangige Aufgabe des Beteiligungscontrollings ist es, dem Oberbürgermeister, den Dezernenten und dem Gemeinderat frühzeitig alle steuerungsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu müssen die wichtigsten Vorgänge und Ergebnisse aufgearbeitet, ausgewertet und verdichtet werden, damit auf dieser Informationsbasis Entscheidungen getroffen werden können. Gleichzeitig sind Entscheidungsalternativen (inkl. Gegenüberstellung von Pro und Contra und der finanziellen Auswirkungen) darzustellen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass je größer die wirtschaftliche und rechtliche Unabhängigkeit eines Unternehmens ist, desto wichtiger die Steuerung durch den Gesellschafter wird. Hierzu ist notwendig, dass die Verwaltungsspitze und die Politik klare Zielvorgaben und Anforderungen an die Unternehmen formulieren, sodass die Einhaltung dieser Zielvorgaben auch konkret verfolgt und bewertet bzw. gemessen werden kann.

Während das Finanzcontrolling vor allem auf die Steuerung zentraler betriebswirtschaftlicher Größen wie Gesamterfolg, Vermögensentwicklung, Finanzierung und Liquidität abzielt, stehen beim Leistungscontrolling Art und Umfang der sachlichen Unternehmensleistung im Mittelpunkt.

2.2.2 Steuerungsstufen

Die Anwendung der in der Beteiligungsrichtlinie enthaltenen Festlegungen erfolgt im Rahmen von drei Steuerungsstufen. Damit wird der jeweiligen finanziellen, strategischen und politischen Bedeutung der Beteiligung Rechnung getragen. Die Abstufung der Anforderungen soll zur Effizienz und zu einem sinnvollen Aufwand-Nutzen-Verhältnis beim Beteiligungsunternehmen und dem Beteiligungsmanagement beitragen.

Auf der Grundlage dieser Zuordnung zu den jeweiligen Steuerungsstufen ergeben sich Unterschiede in den Anforderungen, z.B. des Berichtswesens, des Controllings u.a.

Über die jeweilige Einstufung der Beteiligungsunternehmen entscheidet der Gemeinderat jährlich verbindlich im Rahmen der Vorstellung des Beteiligungsberichts. Die Übersicht zu den Steuerungsstufen ist Anlage zu dieser Richtlinie.

2.2.3 Aufgaben des Beteiligungscontrollings

Beteiligungsportfolio

Das Beteiligungsmanagement prüft gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachamt regelmäßig die vorhandene Beteiligungsstruktur hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeit von Ausgliederungen bzw. Privatisierung, Eingliederung, Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Synergien und steuerlicher

Optimierung. Im Bedarfsfall entwickelt das Beteiligungsmanagement Entscheidungsgrundlagen zur Verbesserung des Beteiligungsportfolios.

Rahmenbedingungen

Das Beteiligungsmanagement legt auf Grundlage der für Kommunen aktuell geltenden Rechtsgrundlagen (z.B. Gemeindeordnung) einheitliche gesellschaftsrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen wie z. B. einen Mustergesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführer u.ä. in Abstimmung mit den notwendigen Fachressorts fest.

Wirtschaftsplan

Die Beteiligungsunternehmen erstellen und übersenden dem Beteiligungsmanagement jährlich bis spätestens zum **01.10.** einen Entwurf des Wirtschaftsplans, bei abweichenden Geschäftsjahren 15 Monate vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres bzw. rechtzeitig vor dessen Beratung im Aufsichtsgremium, unter sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Dieser beinhaltet entsprechend der Eigenbetriebsverordnung insbesondere einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan, eine Stellenübersicht und eine fünfjährige Finanz- sowie Investitionsplanung. In einem Erläuterungsteil sind die Planungsgrundlagen darzustellen. Der Erfolgsplan ist, soweit betrieblich geboten, in eine Spartenrechnung aufzuteilen und zu einer fünfjährigen Erfolgsplanung – ohne Spartenrechnung – auszubauen. Die fünfjährige Erfolgsplanung umfasst den Plan des laufenden Jahres, den Plan des Planjahres und die drei darauffolgenden Jahre.

Sollte der vorgelegte Entwurf des Wirtschaftsplans nochmals geändert werden, so ist dem Beteiligungsmanagement mindestens **vier** Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat eine aktuelle Fassung zu übersenden. Dem Wirtschaftsplan beizufügen ist ein Vorschlag, welche Ziele das Unternehmen im Planjahr verfolgt (siehe Zielvereinbarungen).

Der Entwurf des Wirtschaftsplans und der Entwurf der Zielvereinbarung sind mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Aufsichtsrat zwischen Beteiligungsmanagement und Geschäftsführung zu besprechen. Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen nach entsprechender Rechtsverbindlichkeit unaufgefordert je einen Wirtschaftsplan in elektronischer und in Papierform.

Zielvereinbarungen

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Ertragskraft werden Zielvereinbarungen mit den Unternehmen der Steuerungsstufen 2 + 3 getroffen. Die Zielvereinbarungen orientieren sich an den gesamtstädtischen Zielen der Stadt sowie an den strategischen Unternehmenskonzepten der Gesellschaft. Jedes Unternehmen untersucht, in welchen Handlungsfeldern es im Planjahr aktiv sein kann. Daraus leitet die Geschäftsführung eindeutige, realistische operative und betriebswirtschaftliche Ziele ab, sowie zur inhaltlichen und zeitlichen Messung dieser Ziele geeignete Kennzahlen. Die Aufsichtsratsvorlagen für die Beschlussfassung über die Zielvereinbarungen werden vom Beteiligungsunternehmen erstellt und mit dem Beteiligungsmanagement abgestimmt.

Die Vorschläge der Unternehmen sind mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen, das eigene Zielvorstellungen entwickeln kann. Mit den Zielvereinbarungen soll nicht in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers eingegriffen werden. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Unternehmensziele. Die Beschlussfassung über die Zielvereinbarungen obliegt dem Aufsichtsrat.

Spätestens in der Aufsichtsratssitzung, in der der Jahresabschluss festgestellt und die Entlastung der Geschäftsführung erteilt werden soll, berichtet das Beteiligungsunternehmen schriftlich über die Zielerreichung des Unternehmens und die Finanzbeziehungen zur Stadt im abgelaufenen Geschäftsjahr.

In diesem Bericht sind auch Abweichungen des Beteiligungsunternehmens gegen diese Richtlinie aufzuführen.

Jahresabschluss

Die Beteiligungsunternehmen stellen innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vorjahres auf. Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den vom Aufsichtsrat gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Bei den Eigenbetrieben und Stiftungen erfolgt die Prüfung durch das Städt. Rechnungsprüfungsamt. Der Entwurf des Prüfberichts ist von der Geschäftsführung mit dem jeweils zuständigen Dezernenten und dem Beteiligungsmanagement, im Falle der Eigenbetrieb und Stiftungen unter Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes zu besprechen. An dieser Besprechung nimmt auch der Wirtschaftsprüfer teil. Das Gespräch soll so rechtzeitig stattfinden, dass notwendige Änderungen am Prüfbericht vor dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrats eingearbeitet werden können. Der Entwurf des Prüfberichts ist dem Beteiligungsmanagement mindestens vier Werktage vor der Besprechung zur Verfügung zu stellen.

Nach der Beschlussempfehlung im Aufsichtsrat wird das Beteiligungsunternehmen den Weisungsbeschluss und ggf. Finanzierungsbeschluss des Gemeinderats spätestens in der übernächsten Sitzung einholen. Im Weisungsbeschluss ist der Oberbürgermeister zu beauftragen, den Jahresabschluss entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrats in der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Die Beteiligungsunternehmen sind verpflichtet, Abweichungen in der Beschlussfassung von der Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss binnen drei Werktagen dem Beteiligungsmanagement schriftlich mitzuteilen.

Auf Anforderung des Beteiligungsmanagements, soll der Jahresabschluss eine Spartenrechnung beinhalten. Diese orientiert sich inhaltlich an der Spartenrechnung des Wirtschaftsplans.

Die Ergebnisverwendung ist von der Geschäftsführung mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen. Der Jahresabschluss ist neben den Veröffentlichungspflichten nach dem HGB auch entsprechend der Vorschriften der Gemeindeordnung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich auszulegen. Über die öffentliche Bekanntmachung ist dem Beteiligungsmanagement eine Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen je einen gebundenen Prüfbericht. Ferner erhält das Beteiligungsmanagement von jedem Unternehmen in elektronischer Form unverzüglich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr.

Wirtschaftsprüfer

Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt gem. § 318(1) HGB grundsätzlich der Gesellschafterversammlung, sofern der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens keine anders lautende Regelung enthält. Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Hierbei sollen auch Prüfungsschwerpunkte abgestimmt und Empfehlungen des Beteiligungsmanagements berücksichtigt werden.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil. Er berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Die Wirtschaftsprüfer sind darauf zu verpflichten, alle prüfungsrelevanten Informationen im Prüfbericht festzuhalten. Ein etwaiger Managementletter des Abschlussprüfers ist dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.

Berichtswesen

Steuerungsstufe 3:

Die Beteiligungsunternehmen sind grundsätzlich verpflichtet, dem Beteiligungsmanagement vierteljährlich (1. bis 3. Quartal) über die Geschäftsentwicklung nach den Bestimmungen des § 90 (1) AktG zu berichten. Der Inhalt des Berichts richtet sich nach den Vordrucken, die das Beteiligungsmanagement zur Verfügung stellt. Die Vordrucke mit mindestens folgenden Spalten werden vor dem jeweiligen Quartalsende an die berichtspflichtigen Beteiligungsunternehmen versandt:

- Plan gesamtes Jahr
- Kumuliertes "Ist" der bisherigen Quartale
- Daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr
- Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresansatz
- Ist-Zahlen des letzten Jahres
- Erläuterungen zu den Planabweichungen

Wesentliche Änderungen sind zu erläutern und die daraus abgeleiteten Gegenmaßnahmen aufzuzeigen. Insbesondere die Analyse der erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

Bestandteil der Quartalberichterstattung sind darüber hinaus Liquiditätsberichte mit folgendem Inhalt:

- Aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens
- Liquiditätsvorschau auf das Ende des Geschäftsjahres
- finanzieller Ausgleich von wesentlichen entstandenen bzw. erwarteten Mehrausgaben bzw. Wenigereinnahmen
- aktuelle Entwicklung des Vermögensplans

Der Bericht an das Beteiligungsmanagement hat zeitnah zu erfolgen, spätestens **vier** Wochen nach Quartalsende.

Der Bericht zum 2. Quartal (Halbjahresbericht) wird spätestens in der zweiten Sitzung nach der Sommerpause im zuständigen städt. Gremium vorgestellt. Zur Sitzung sollen die Geschäftsführer oder kaufmännischen Leiter der Beteiligungsunternehmen anwesend sein.

Steuerungsstufe 2:

Die Berichterstattung erfolgt halbjährlich zum 30.06. des Jahres, bei abweichendem Geschäftsjahr zum Halbjahr des abweichenden Geschäftsjahres entsprechend den Vorgaben für Steuerungsstufe 3.

Steuerungsstufe 1:

Die unterjährige Berichterstattung entfällt.

Auf Grund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, dass das Beteiligungsunternehmen auch zwischen den festgelegten Berichtszeitpunkten kurzfristig Ad-hoc (Risiko-)Berichte erstellt bzw. vom Beteiligungsmanagement angefordert wird. Die Geschäftsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um drohende Risiken frühzeitig erkennen zu können.

Auslöser einer Ad-hoc Risikoberichterstattung an das Beteiligungsmanagement sind drohende, erhebliche negative Planabweichungen und aktuelle Risiken für die Unternehmensentwicklung. Liegt ein Auslöser für eine Ad-hoc Risikoberichterstattung vor, besteht eine unverzügliche Berichtspflicht des Beteiligungsunternehmens, unabhängig von sonstigen Berichtspflichten und –zyklen.

Der Risikobericht umfasst die Beschreibung der einzelnen Risiken und eine Risikobewertung (Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenshöhe) sowie Vorschläge zur Abwendung bzw. Kompensation.

Adressat der Ad-hoc Risikoberichterstattung sind zunächst parallel das zuständige Gesellschaftsorgan und das Beteiligungsmanagement. Die berichtsempfangenden Stellen entscheiden in Abhängigkeit von der politischen und haushaltsmäßigen Relevanz sowie den rechtlichen Bestimmungen, ob eine Berichterstattung im Gemeinderat erforderlich ist.

Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Lage, ist das Berichtswesen auf Anforderung des Gesellschafters und/oder des Beteiligungsmanagements terminlich oder inhaltlich anzupassen.

Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt einmal jährlich einen Beteiligungsbericht nach § 105 GemO. Dem Beteiligungsmanagement steht es frei, darüber hinaus gehende Informationen anzufordern. Der Beteiligungsbericht soll spätestens im Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres im Gemeinderat verabschiedet/beraten werden. Die Beteiligungsunternehmen stellen dem Beteiligungsmanagement unaufgefordert alle Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung

Allen Berichten fügen die Beteiligungsunternehmen jeweils aktuelle Lageberichte bei, die eine Einschätzung der Unternehmenssituation und einen Ausblick auf die nähere Zukunft des Unternehmens enthalten sollen. Ebenso sind Erläuterungen beizufügen, wenn es zur Vergleichsperiode (Vorjahr) oder zum Planansatz deutliche Abweichungen gibt. Diese Daten sind von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften bis spätestens Ende September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Beteiligungsmanagement zu übersenden.

Das Beteiligungsmanagement ist berechtigt, auch zusätzliche Berichte von den Beteiligungsunternehmen anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzliche Finanzmittel von der Stadt angefordert werden oder wenn Entscheidungen von besonderer politischer Bedeutung zu treffen sind.

2.3 Mandatsbetreuung

2.3.1 Grundlagen der Mandatsbetreuung

Unter dem Begriff Mandatsbetreuung wird die fachliche Unterstützung der von der Kommune in die Aufsichtsgremien von Unternehmen entsandten Mitglieder zusammengefasst. Die Unterstützung steht sowohl Beschäftigten der Verwaltung als auch Mitgliedern politischer Gremien zur Verfügung. Die Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist dabei u.a. die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung sowie gegebenenfalls die Abgabe von Empfehlungen.

2.3.2 Aufgaben zur Mandatsbetreuung

Im Rahmen seiner Aufgaben steht das Beteiligungsmanagement dem Oberbürgermeister, den Dezernenten und allen Mandatsträgern beratend zur Seite. Dazu haben die Beteiligungsunternehmen spätestens 14 Tage vor den jeweiligen Sitzungen dem Beteiligungsmanagement alle Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats mit Tagesordnungen und sämtlichen Unterlagen zu übermitteln, damit das Beteiligungsmanagement den Oberbürgermeister, die Dezernenten und die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt hinsichtlich der Berücksichtigung der Interessen der Stadt bei der Wahrnehmung ihres Mandats ausreichend beraten kann.

Die Stellungnahme des Beteiligungsmanagements soll insbesondere auf rechtliche und/oder wirtschaftliche Sachverhalte eingehen.

Ferner organisiert das Beteiligungsmanagement bei Bedarf in Abstimmung mit den Beteiligungsunternehmen spezielle Fortbildungen für die Mandatsträger, um die Aufsichtsratsmitglieder auf die Wahrnehmung ihres Aufsichtsratsmandats zu qualifizieren.

3. Betätigungsprüfung

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.11.2014 wurde die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ravensburg übertragen.

Die Betätigungsprüfung zielt nicht auf die Tätigkeit des kommunalen Unternehmens, die Betätigungsprüfung ist keine Prüfung der Unternehmen bzw. deren Geschäftsführung und keine Prüfung der Unternehmensabschlüsse, sondern auf die Betätigung der Stadt als Gesellschafter. Die Prüfung hat dazu festzustellen, ob

- die Stadt bei ihren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die gesetzlichen Voraussetzungen einhält,
- Gesellschaftsverträge und Unternehmenssatzungen kommunalorientiert ausgestaltet werden (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5 GemO),
- das Unternehmen im Sinne der Stadt gesteuert und überwacht wird (§ 103 Abs. 3 GemO),
- der Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO) die erforderlichen Informationen enthält,
- die städtischen Vertreter in den Organen der Gesellschaften (§ 104 GemO) ihr Mandat pflichtgemäß ausüben,
- die mit den Beteiligungen verbundenen Ziele erreicht worden sind.

Sollte das Beteiligungsmanagement ihren Aufgaben nicht oder nicht in ausreichendem Umfang nachkommen, kann das Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall selbständig Prüfungen in den privatrechtlich geführten Einrichtungen durchführen.

4. Grundsätze für Beteiligungen der Stadt Ravensburg

4.1 Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr. Im Gesellschaftsvertrag der Unternehmen ist festgelegt, welche Entscheidungen ausschließlich der

Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Vorgaben der §§ 102 ff GemO sind dabei zu beachten.

Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Gemeinderat kann dem Vertreter der Stadt Weisungen erteilen; näheres hierzu regelt die Hauptsatzung der Stadt.

Besteht die Gesellschafterversammlung nur aus einer Person, die gleichzeitig Vorsitzende des Aufsichtsrats ist, ist zur Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme ein Vertreter des Beteiligungsmanagements hinzuzuziehen.

Dem Beteiligungsmanagement sind Einladungen, Vorlagen und Protokolle der jeweiligen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

4.2 Aufsichtsrat

Die Unternehmen, an denen die Stadt Ravensburg unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, verfügen grundsätzlich über einen Aufsichtsrat. Dieser ist für die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung verantwortlich. Er überwacht insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, sowie die Übereinstimmung der Planung mit den strategischen Zielvorgaben des Gesellschafters.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist in der Regel der Oberbürgermeister. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er wird von der Geschäftsführung über alle wichtigen Ereignisse informiert. Der Oberbürgermeister ist aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat über wichtige Angelegenheiten der Stadt gemäß § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gemeindeangelegenheiten entbunden.

Die Vertreter der Stadt Ravensburg in den Aufsichtsräten haben bei der Wahrnehmung ihres Mandats neben den Unternehmensinteressen auch die Interessen der Stadt Ravensburg zu beachten und sollen sich für die Umsetzung der Grundsätze in dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.

Für die Aufsichtsräte finden die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung.

Entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anders, soll zur umfassenden Information der Vertreter des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast teilnehmen.

4.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehrerer Personen bestehen. Sie trägt in erster Linie die Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnungen und unter Berücksichtigung dieser Richtlinie.

Die Geschäftsführer haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch die Interessen und Ziele der Stadt Ravensburg zu beachten.

Für die Geschäftsführung ist eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabeangrenzung zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat und legt hierzu die Wertgrenzen fest. Wenn das Unternehmen mehr als einen Geschäftsführer hat, regelt sie auch die Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführern. Sie ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafter-versammlung vor und nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.

Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat eine Auskunftspflicht. Dem Beteiligungsmanagement sind alle Dokumente, die an die Aufsichtsratsmitglieder versandt werden ebenfalls zu übersenden. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Vorlagen und Protokolle und unterjährige Berichte zu Aufsichtsratssitzungen, Werksausschüsse, Stiftungsräte, Gemeinderat, die speziell für diese Gremien zusammengestellt werden.

Impressum

Verantwortlich: Stadtkämmerei Ravensburg
Gerhard Engele
Stadtkämmerer

Beschluss Gemeinderat: 28.11.2016
Anwendung ab: 01.01.2017

Anlage

Übersicht und Zuordnung der Unternehmen zu den jeweiligen Steuerungsstufen v. 21.07.2021

**Anlage zur Beteiligungsrichtlinie der Stadt Ravensburg – Übersicht und Zuordnung der jeweiligen Steuerungsstufen
2021**

| Steuerungsstufe 1 | | | |
|---|---|--|--|
| Ravensburger Wertstoff Entsorgungs-Gesellschaft mbH (RaWEG) | Pro Regio Oberschwaben – Gesellschaft für Landschafts-entwicklung mbH | Bodensee Festival GmbH | Oberschwaben Tourismus GmbH |
| 7,3 % | 7,4 % | 3,90 % | 2,8 % |
| Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH | stadibus Ravensburg-Weingarten GmbH | Bodensee-Oberschwaben Bahn GmbH & Co. KG | Bodensee-Oberschwaben Bahn Verwaltungs-GmbH & Co. KG |
| 42,70 % | 31,40 % | 25,00 % | 25,00 % |
| Steuerungsstufe 2 | | | |
| Stiftung Heilig-Geist-Spital Ravensburg | Stiftung Bruderhaus Ravensburg | Abwasserzweckverband Mariatal | Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Wolkeitsweiler |
| | | | Eigenbetrieb Städtische Entwässerungs-einrichtung |
| Steuerungsstufe 3 | | | |
| Eigenbetrieb Betriebshof Ravensburg | Oberschwabenklinik GmbH | Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG | TWS Netz GmbH (100% Tochter der TWS GmbH & Co. KG) |
| 100 % | 1,63 % | 42,70 % | Eigenbetrieb Ravensburger Verkehrs- und Versorgungs-betriebe (RVV) |
| Eigenbetrieb Städtische Wohnungen Ravensburg | | | |
| 100% | | | |

Stadtkämmerei
Marienplatz 52
88212 Ravensburg
www.ravensburg.de

 **Stadt**
Ravensburg